

falligen Kosten dem Konzeßionar zu erstatten, wenn nicht im Wege der Befeh-
gebung andere, für den Konzeßionar alsdann maßgebende Bestimmungen getroffen
werden. Im Uebrigen fallen die betreffenden Kosten dem Konzeßionar zur Last.

Der Konzeßionar ist ferner nicht berechtigt aus der Bestimmung in
Artikel 2 Absatz 2 des Staatsvertrags einen Rechtsanspruch auf finanzielle
Leistungen irgend einer Art für die daselbst erwähnte Abzweigungslinie gegen-
über dem Staate oder einem Staatsangehörigen herzuleiten.

VII.

Sollten nach dem Ermessen des Ministeriums, Abtheilung für die Finanzen
oder der obersten Reichs-Aufsichtsbehörde die Voraussetzungen wegfallen, unter
denen auf die Bahn bei ihrer Konzeßionirung die Anwendung der Bahnordnung
für die Nebenbahnen Deutschlands für statthaft erklärt ist, so ist der Kon-
zeßionar verpflichtet, auf Erfordern der bezeichneten Ministerialabtheilung die
baulichen Einrichtungen und den Betrieb der Bahn nach Maßgabe der für Haupt-
eisenbahnen bestehenden Bestimmungen den Anordnungen der Ministerialabtheilung
entsprechend umzuändern. Kommt der Konzeßionar dieser Verpflichtung innerhalb
der ihm diesbezüglich gesetzten Frist nicht nach, so hat er auf Verlangen der Staats-
regierung das Eigenthum der Bahn nebst allem Zubehör gegen Gewährung der
in § 42 Nr. 4 unter a, b und c des Preussischen Eisenbahngesetzes vom 3. No-
vember 1838 bezeichneten Entschädigung, mindestens aber gegen Zahlung des auf
den Bau der Bahn innerhalb des Fürstenthums Meuß j. L. verwendeten Anlage-
kapitals an den Staat oder einen von der Staatsregierung zu bezeichnenden
Dritten abzutreten.

VIII.

Die Aushändigung einer Ausfertigung dieser Konzeßionsurkunde erfolgt
erst, nachdem die Königlich Preussische Regierung für die im Preussischen Staats-
gebiete gelegene Strecke die Konzeßion erteilt und die Hinterlegung der unter
IV 4 vorgeschriebenen Kautions- und Verpfändungsurkunde stattgefunden hat.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Fürstlichen Insignel.

Schloß Ebersdorf, am 15. Oktober 1900.

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten:

(L. S.)

Heinrich XXVII., Erbprinz.

Engelhardt.